



# Aufnahme- und Markenreglement SOLARPROFIS®

Version 2020

## Art. 1 Zweck und Inhalt

<sup>1</sup> Swissolar führt ein Verzeichnis der Unternehmen, die im Bereich unabhängige Beratung und Planung, Beratung und Ausführung sowie im Bereich Herstellung und Vertrieb von Solaranlagen tätig sind. Die Leistung dieser Unternehmen wird sachgerecht erbracht und entspricht dem neusten Stand der Technik. Diese Unternehmen werden nachfolgend als SOLARPROFIS® bezeichnet. Dieses Verzeichnis (nachfolgend SOLARPROFIS®-Verzeichnis) hat die Sicherstellung hoher Qualität der in der Schweiz installierten Solaranlagen zum Ziel und soll es den Bauherren erleichtern, qualitätsgeprüfte Unternehmen im Bereich unabhängige Beratung und Planung, Beratung und Ausführung sowie im Bereich Herstellung und Vertrieb von Solaranlagen in ihrer Nähe zu finden.

<sup>2</sup> Swissolar hat eine Individualmarke in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch hinterlegt (siehe Anhang 1) und stellt diese den Unternehmen, welche die Bedingungen zur Aufnahme ins SOLARPROFIS®-Verzeichnis erfüllen, zum Gebrauch zur Verfügung (Lizenz).

<sup>3</sup> Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren und die Bedingungen zur Aufnahme ins SOLARPROFIS®-Verzeichnis sowie den Gebrauch der Marke SOLARPROFIS®. Das Reglement kann jederzeit auf der Webseite von Swissolar sowie an seinem Geschäftssitz eingesehen werden.

## Art. 2 Unternehmensschwerpunkte und Technologiebereiche

<sup>1</sup> Zur Aufnahme ins SOLARPROFIS®-Verzeichnis müssen die Unternehmen einen der folgenden drei Unternehmensschwerpunkte bezeichnen, wobei eine Mehrfachbezeichnung einzig in der Kombination von B und C möglich ist:

- A) Unabhängige Beratung und Planung (Unternehmen, die neutrale und produktunabhängige Beratung und Planung anbieten)
- B) Beratung und Ausführung (was in der Regel die Beratung und Ausführungsplanung der von ihnen ausgeführten Anlagen einschliesst)
- C) Herstellung und Vertrieb (von Komponenten zur Erstellung bzw. zum Betrieb von Solaranlagen)

<sup>2</sup> Ebenso müssen die Unternehmen einen der folgenden drei Technologiebereiche bezeichnen, wobei Mehrfachbezeichnungen möglich sind:

- I) Solarwärme (Solare Warmwasseraufbereitung und Heizung)
- II) Solarstrom (Photovoltaik)
- III) Solares Bauen (Solararchitektur und passive Solarenergie)

<sup>3</sup> Im Technologiebereich III sind nur die Unternehmensschwerpunkte A oder C möglich.

## Art. 3 Aufnahmebedingungen

---

<sup>1</sup> Alle SOLARPROFIS® müssen ordentliches Mitglied von Swissolar sein, ihren Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, nachweislich im Solarenergiemarkt tätig sein und sich im Wettbewerb fair verhalten. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Nachweise zu erbringen:

| <b>Unternehmensschwerpunkt</b> | <b>Technologiebereich</b>          | <b>Benötigte Nachweise</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beratung und Planung (A)       | Solarwärme (I) und Solarstrom (II) | Genügende Referenzanlagen (5 für Solarstrom, 3 für Solarwärme)<br>1 genügende Referenzofferte, eine komplette Submission eines Referenzprojektes sowie eine vollständige Dokumentation (sofern der Planer in der Ausführungsphase tätig ist)<br>Genügende Arbeitserfahrung<br>Nachweis über genügende anerkannte Aus- und Weiterbildung<br>Nachweis Qualitätsmanagement |
|                                | Solares Bauen (III)                | Individueller Nachweis von Erfahrung und Kompetenz<br>Genügende Arbeitserfahrung<br>Nachweis Qualitätsmanagement                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Ausführung (B)                 | Solarwärme (I) und Solarstrom (II) | Genügende Referenzanlagen (5 für Solarstrom, 3 für Solarwärme)<br>1 genügende Referenzofferte<br>Genügende Arbeitserfahrung<br>1 kontrollierte Referenzanlage mit genügender Referenzofferte und Dokumentation<br>Nachweis über genügende anerkannte Aus- und Weiterbildung<br>Schweizerische vRG-Abgabe gezahlt (Solarstrom)<br>Nachweis Qualitätsmanagement           |
|                                | Solares Bauen (III)                | Kein Eintrag möglich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Herstellung und Vertrieb (C)   | Solarwärme (I) und Solarstrom (II) | Aktuelles Zertifikat ISO 9001 oder eine genügende, bzw. fachlich vergleichbare Alternative<br>Schweizerische vRG-Abgabe gezahlt (Solarstrom)<br>Nachweis Qualitätsmanagement                                                                                                                                                                                            |
|                                | Solares Bauen (III)                | Individueller Nachweis von Erfahrung und Kompetenz<br>Genügende Arbeitserfahrung<br>Nachweis Qualitätsmanagement                                                                                                                                                                                                                                                        |

<sup>2</sup> Alle SOLARPROFIS® müssen zudem eine Selbstdeklaration unterschreiben. Mit der unterschriebenen Selbstdeklaration, die in allen Unternehmensschwerpunkten unterschrieben werden muss, verpflichten sich die SOLARPROFIS®, Solaranlagen gemäss der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze zu planen, zu bauen und zu verkaufen. Die Selbstdeklaration ist auf der Webseite von Swissolar einsehbar und Anhang zu diesem Reglement. Die Einhaltung der Angaben in der Selbstdeklaration kann durch Stichproben-Kontrollen überprüft werden.

<sup>3</sup> Welche Angaben und Nachweise als genügend gelten, liegt im Ermessen von Swissolar und ist auf der Webseite von Swissolar definiert.

## Art. 4 Aufnahmeverfahren

---

<sup>1</sup> Für das Aufnahmegesuch steht ein elektronisches Aufnahmeformular auf der Webseite von Swissolar zur Verfügung. Hier sind alle gemäss Art. 3 erforderlichen Unterlagen hochzuladen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle entscheidet über die Aufnahmegesuche auf Empfehlung des technischen Prüfers.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle eröffnet dem Antragssteller den Entscheid. Bei positivem Entscheid erfolgt die Aufnahme ins SOLARPROFIS® -Verzeichnis, das auch das Recht zur Nutzung der im vorliegenden Reglement geregelten SOLARPROFIS® -Marken (Lizenzerteilung) zur Folge hat.

<sup>4</sup> Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn sich der Antragssteller nicht an die Verbandsziele von Swissolar hält oder die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 zuvor nicht erfüllt. Dem Antragssteller steht ein Rekursrecht zu. Rekurse sind innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an schriftlich an die Geschäftsstelle Swissolar zuhänden des Vorstandes zu richten und werden von letzterem abschliessend beurteilt.

## **Art. 5 Kosten für den Eintrag in das Verzeichnis**

---

<sup>1</sup> Für den Eintrag in das SOLARPROFIS® -Verzeichnis wird zusätzlich zum jährlichen Mitgliederbeitrag von Swissolar ein jährlicher Beitrag gemäss folgender Kostenübersicht erhoben.

| <b>Kategorie</b>                                       | <b>Jahresbeitrag (in CHF exkl. MWST.)</b> |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Solarunternehmen und Dienstleister 1-2 Mitarbeiter*    | 265                                       |
| Solarunternehmen und Dienstleister 3-5 Mitarbeiter*    | 300                                       |
| Solarunternehmen und Dienstleister 6-10 Mitarbeiter*   | 375                                       |
| Solarunternehmen und Dienstleister 11-20 Mitarbeiter*  | 450                                       |
| Solarunternehmen und Dienstleister 21-50 Mitarbeiter*  | 650                                       |
| Solarunternehmen und Dienstleister 51-100 Mitarbeiter* | 900                                       |
| Solarunternehmen und Dienstleister >100 Mitarbeiter*   | 1'250                                     |
| Energieversorger bis 5'000 Kunden                      | 500                                       |
| Energieversorger von 5'001 bis 20'000 Kunden           | 750                                       |
| Energieversorger von 20'001 bis 50'000 Kunden          | 1'000                                     |
| Energieversorger > 50'000 Kunden                       | 1'400                                     |

<sup>2</sup> SOLARPROFIS® können im SOLARPROFIS® -Verzeichnis einen kostenpflichtigen Zusatzeintrag erstellen: Der Zusatzeintrag wird automatisch und ohne weitere Zusatzkosten auch im Online-Mitgliederverzeichnis auf der Webseite von Swissolar aufgeführt.

## **Art. 6 Gebrauch der Marken**

---

<sup>1</sup> Das Recht auf den Gebrauch der Marken steht jedem Unternehmen zu, das im SOLARPROFIS®-Verzeichnis aufgeführt ist. Dieses Recht auf Gebrauch der Marken wird in Form einer nicht exklusiven Lizenz eingeräumt, die Swissolar jederzeit widerrufen kann.

<sup>2</sup> Das Recht auf Gebrauch der Marken (Lizenz) berechtigt nicht dazu, Drittparteien eine Unterlizenz zu gewähren.

<sup>3</sup> Der Gebrauch der Marken darf nicht den Verbandszielen von Swissolar widersprechen und nicht in rechtswidriger Weise erfolgen.

## **Art. 7 Umgang mit Unternehmensadressen**

---

<sup>1</sup> Swissolar hat das Recht, dieses Verzeichnis auf seiner Website zu publizieren. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich. Anderweitig werden die Adressen von Unternehmen aus dem SOLARPROFIS®-Verzeichnis grundsätzlich nicht Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Ausnahmen zum Grundsatz sind nur möglich bei Projekten, an denen Swissolar direkt beteiligt ist, wie z.B. Messen oder Veranstaltungen. Die Ausnahmen sind vom Vorstand von Swissolar zu genehmigen. Die Adressen dürfen nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden.

<sup>3</sup> Swissolar bietet Interessenten die Möglichkeit von Versänden gegen Kostenbeteiligung an. Voraussetzung ist, dass die verschickten Unterlagen nicht im Widerspruch zu den Verbandszielen stehen. Die aktuellen Tarife können bei der Geschäftsstelle von Swissolar bezogen werden.

<sup>4</sup> SOLARPROFIS® stimmen mit der Stellung des Antrags auf Aufnahme der Verwendung der Adressen gemäss dieser Bestimmung in Art. 7 ausdrücklich zu.

## Art. 8 Kontrolle

---

<sup>1</sup> Swissolar führt regelmässig Kontrollen durch, ob die SOLARPROFIS®-Unternehmen die Inhalte der Selbstdeklaration noch erfüllen. Die Prüfkriterien werden durch den Vorstand von Swissolar festgelegt und den SOLARPROFIS®-Unternehmen kommuniziert sowie auf der Website veröffentlicht.

<sup>2</sup> Werden die Prüfkriterien nicht erfüllt, kann die Geschäftsstelle vom SOLARPROFIS®-Unternehmen ergänzende Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätskriterien einfordern. Es werden auch Stichproben-Kontrollen bei Referenzanlagen durchgeführt.

<sup>3</sup> Swissolar kann jederzeit Informationen oder Beweisdokumentationen verlangen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, um zu prüfen, ob die Garantiemarken reglementkonform genutzt werden.

<sup>4</sup> Swissolar kann zur Durchführung der Kontrollen auch Dritte beauftragen.

## Art. 9 Ausschluss

---

<sup>1</sup> Ein SOLARPROFIS®-Unternehmen kann schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres die Löschung im SOLARPROFIS® -Verzeichnis beantragen. Dies hat den Verlust des Rechts auf die Bezeichnung SOLARPROFIS® und auf die Nutzung der SOLARPROFIS®-Marken zur Folge.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle von Swissolar kann jederzeit ein Unternehmen im SOLARPROFIS®-Verzeichnis per sofort löschen, wenn

- (i) bei Kontrollen erhebliche Mängel im Gesamtprojektablauf sowie bei der Qualität der Anlage (Stand der Technik) zu Tage treten oder gegen die Auflagen der Arbeitssicherheit verstossen wird,
- (ii) die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind,
- (iii) der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird,
- (iv) dieses Reglement nicht eingehalten wird,
- (v) die aktuell geltende Selbstdeklaration nicht unterschrieben wird,
- (vi) die geforderten Prüfkriterien gemäss Art. 8 Kontrolle (Inhalte der Selbstdeklaration) trotz Mahnung nicht erfüllt werden,
- (vii) sich ein Solarprofi nicht dazu bereit erklärt, sich einer Stichprobenkontrolle zu unterziehen, das Unternehmen nicht mehr Mitglied von Swissolar ist.

<sup>3</sup> Gegen die Löschung des Eintrags kann bei der Geschäftsstelle von Swissolar zuhanden des Vorstandes innert 30 Tage von der Zustellung an schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die abschliessende Beurteilung erfolgt durch den Vorstand.

<sup>4</sup> Vom Verzeichnis ausgeschlossene Unternehmen haben die Möglichkeit, sich frühestens 1 Jahr nach dem Ausschluss wieder für eine Aufnahme zu bewerben. Sie unterstehen dabei dem normalen Aufnahmeverfahren gem. Art. 4 zuvor.

## Art. 10 Sanktionen

---

<sup>1</sup> Wer die Marken reglementwidrig verwendet, kann mit einem Verweis, einer Geldstrafe von CHF 1'000.- bis CHF 20'000.- und/oder einem Entzug der Berechtigung der Nutzung der Marken sanktioniert werden.

<sup>2</sup> Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten. Insbesondere können dem fehlbaren Nutzer sämtliche Verfahrenskosten von Swissolar sowie von Swissolar beauftragten Dritten überbunden werden.

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

---

<sup>1</sup> Im Zweifelsfall geht der deutschsprachige Text dieses Reglements vor.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt frühere Fassungen des Aufnahmereglements und des Markenreglements für die SOLARPROFIS®.

<sup>3</sup> Das Reglement wird auf der Webseite von Swissolar aufgeschaltet und liegt am Geschäftssitz von Swissolar auf.

**Anhang 1:**  
**Marken SOLARPROFIS® PROS DU SOLAIRE®, PROFESSIONISTI DEL SOLARE®**

---

<sup>1</sup> Dieser Anhang 1 ist fester Bestandteil des Aufnahme- und Markenreglements SOLARPROFIS®.

<sup>2</sup> Unternehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 3 erfüllen, sind berechtigt, folgende Individualmarken in Übereinstimmung mit diesem Reglement zu verwenden:

